

M. Die Erhaltung des Klingenteichweges und der übrigen Wege des Stadtwaldes betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Januar 1883.

§ 1. Alle Wagen, mit welchen aus den Steinbrüchen oder aus dem Stadtwalde Mauersteine abgeführt werden sollen, müssen mit geschlossenen Kasten versehen sein, welche nicht länger als 3,60 Meter sind und mit Einschluß der Leiterbäume die Höhe von 0,60 Meter nicht übersteigen. Der Wagenkasten muß unten eine lichte Weite von 0,60 Meter und oben eine solche von 0,90 Meter haben.

§ 2. Die Räder der Steinwagen müssen annähernd vorn 1,05 Meter, hinten 1,30 Meter Höhe haben. Die Reife derselben dürfen nicht unter 12 Centimeter breit sein.

§ 3. Das Gewicht der Ladung eines Wagens darf 80 Centner nicht übersteigen, die Abfuhr von 27 Kubikmeter (einer badischen Kubikfrute) Mauersteine darnach nicht in weniger als 10 Wagenladungen erfolgen.

§ 4. Bei allen Steinfuhren sind zwei sog. Mücken anzuwenden und ist das Mauhsperren und das Anlegen eines Radschuhs unterjagt. Die Steinfuhren sind stets von zwei Männern zu begleiten, von welchen der eine die Pferde zu beaufsichtigen, der andere die Mücken zu bedienen hat.

§ 5. Bei den Holzfuhrwerken und Fuhrwerken anderer Art ist das Mauhsperren unterjagt, dagegen die Anwendung eines Radschuhs gestattet.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten bezüglich der Breite der Räder mit dem 1. Januar 1885, im Uebrigen mit dem Tage der Veröffentlichung dieser ortspolizeilichen Vorschrift in Kraft.

§ 7. Uebertretungen werden auf Grund des § 366, Z. 10 N.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

N. Schloßgarten-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. November 1880.

§ 1. Verboten ist:

- 1) Das Hausieren mit Waren jeder Art, insbesondere das Feilbieten von Blumen, Backwaren, Obst u. dgl.;
- 2) Das Tragen schwerer Lasten, als Holz und Grasbündel;
- 3) Das Fahren mit Schubkarren;
- 4) Das Werfen mit Steinen;
- 5) Das Fahren und Reiten, mit Ausnahme des Wegs vom Gartenthor am Schloßberg bis in den inneren Schloßhof, auf welchem im Schritt gefahren und geritten werden darf.

§ 2. Verboten ist ferner:

- 1) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Hebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Gartenfrüchten, Blumen, Pflanzen und Zweigen.
- 2) Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen, Brunnen, Tischen und Bänken.
- 3) Das Erklettern der Ruinen.

§ 3. Auf dem Burgweg darf nicht gefahren werden; dagegen ist das Reiten auf Eseln oder Pferden bis dahin, wo der Weg nach der Karlschanze und nach dem Friesenberg sich teilt, gestattet.

Die leergehenden Tiere sind in langsamem Schritt zu führen. Die von den Tieren herrührenden Verunreinigungen des Weges müssen sogleich beseitigt werden.

§ 4. Hunde sind im ganzen Schloßbezirk an kurzer Leine zu führen.

§ 5. Bezüglich der Polizeistunde in der Schloßrestauration sowie bezüglich des Mitnehmens von Hunden in diese Wirtschaft gelten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

§ 6. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, hat nach Maßgabe des § 366 Z. 10 des N.-St.-G.-B. Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Ziff. 1 ziehen gemäß § 144 und 145 Ziff. 3 des N.-St.-G.-B. Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, bezw. Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.